

BKJA-23-V06

Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und
Landräte der Landkreise
im Freistaat Thüringen

Basisjahr: 2018

Rücksendung bis: 29.11.2019

Fehlmeldung erforderlich!

An das
Staatliche Schulamt Südthüringen
Referat 2
Hölderlinstraße 1
98527 Suhl

Internet: www.schulamt-suedthueringen.de
E-Mail: marcel.rosa@schulamt.thueringen.de

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Herr Rosa 03681 7341-28

Meldebogen zu § 23 ThürKitaG

zum Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch

(Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG - vom 18. Dezember 2017 (GVBl S. 276))

Kreisfreie Stadt / Landkreis

Name

Gemeindenummer (gemäß dem amtlichen Schlüsselverzeichnis)

Ansprechpartner/ in für Rückfragen
zu dieser Meldung

Name:

Tel.:

Bitte beachten Sie die Erläuterungen zum Meldebogen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt / des Landkreises wird keine
Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 2 ThürKitaG betrieben / angeboten.
(keine Anlagen erforderlich)

Auf den hier beigelegten Anlagen 1 und 2 zum Meldebogen wurden alle
auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt / des Landkreises
Kindertagespflegeangebote gemäß §§ 1 Abs. 2, 10 ThürKitaG erfasst.

Kreisfreie Stadt / Landkreis

Name

Gemeindenummer (gemäß dem amtlichen Schlüsselverzeichnis)

Anzahl der Kinder, für die an den entsprechenden Stichtagen ein Betreuungsverhältnis in einer öffentlich geförderten Kindertagespflege auf dem Gebiet Ihrer kreisfreien Stadt / Ihres Landkreises bestand, unabhängig davon, ob sie kurzzeitig (z. B. wegen Krankheit) nicht anwesend waren - nach Altersbereichen

Altersbereich	2018 am Stichtag	Kindertagespflege
0 bis vollendete 3 Jahre	1. März	
	1. Juni	
	1. September	
	1. Dezember	
im Durchschnitt		
3 bis Schuleintritt	1. März	
	1. Juni	
	1. September	
	1. Dezember	
im Durchschnitt		
Altersbereiche gesamt		

Hinweis:

Beachten Sie die "Erläuterungen"!

Meldebogen zu § 23 ThürKitaG - Anlage 2

BKJA-23-V06

Kreisfreie Stadt / Landkreis

Name

Gemeindenummer (gemäß dem amtlichen Schlüsselverzeichnis)

Tabelle 1

Zusammensetzung der Gesamtkosten im Haushaltsjahr 2018 der auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt / des Landkreises öffentlich geförderten Kindertagespflege	
Bezeichnung	
Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in €	
Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII in €	
Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in €	
Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in €	
Gesamtkosten in €	
Kosten pro Platz €	#DIV/0!

Tabelle 2

Angaben zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKitaG i.V.m. § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII im Haushaltsjahr 2018	
Sachaufwand pro Monat und Kind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für eine Ganztagsbetreuung in € (Basis: mindestens 8 h p.d.)	
Sachaufwand pro Monat und Kind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für eine Zwei-Drittel-Betreuung in € (Basis: mindestens 6 h p.d.)	
Sachaufwand pro Monat und Kind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für eine Halbtagsbetreuung in € (Basis: mindestens 4 h p.d.)	
Sachaufwand pro Monat und Kind gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII für eine ergänzende Kindertagespflege in € pro Kind und h	
Jahresmittel des monatlichen Anerkennungsbeitrages der Förderleistung pro Kind bei einer Ganztagsbetreuung nach § 23 Satz 3 ThürKitaG in € (Basis: 8 h p.d.)	
Vereinbarter Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII in € pro Stunde und Kind	

Tabelle 3

Deckung der Kosten im Haushaltsjahr 2018 der öffentlich geförderten Kindertagespflege auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt / des Landkreises	
Art	
Eigenmittel in €	
Elternbeiträge <u>ohne</u> Verpflegungsgeld in €	
Leistungen des Landkreises, der kreisfreie Stadt nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in €	
Erstattungsleistungen des Landes nach § 30 ThürKitaG	
Gesamtdeckung in €	
Deckung pro Platz in €	#DIV/0!

Hinweis:

Beachten Sie die Erläuterungen!

Erläuterungen zum Meldebogen BKJA-23-V06

Die Rechtsgrundlage für die Meldung ist § 23 ThürKitaG i.V.m. § 9 Abs. 1 ThürKitaFinVO.

Auf der Basis dieser Meldung erfolgt die Prüfung der Kostenentwicklung der öffentlichen Kindertagespflege, um zum einen die gesetzlichen Vorgaben des § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKitaG prüfen und zum anderen den nach § 23 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG bestehenden Berichtspflichten gegenüber dem Thüringer Landtag nachkommen zu können.

Anlage 1

Die Kinderzahl wird als Verlaufsgröße erfasst, um somit eine jahresdurchschnittliche und vergleichbare Kostengröße ermitteln zu können. Bezüglich der Altersbereiche wurde sich an § 2 Abs. 3 ThürKitaG orientiert.

Anlage 2

Tabelle 1

In der Tabelle ist die Summe der jährlichen Zuschussleistungen an öffentliche geförderte Kindertagespflegepersonen für die einzelnen Bereich (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII) auf Basis des Jahresrechnungsergebnisses einzutragen.

Tabelle 2

Die Berechnung des jeweiligen Pauschalbetrages für den Sachaufwand pro Kind und Monat erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG i.V.m. § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII auf Basis einer durchschnittlichen Betreuungsleistung von 8 Stunden pro Tag (Bei ergänzender Kindertagespflege ist der Wert allerdings in Euro pro Kind und Stunde auszuweisen). Gleiches gilt für die Berechnung des Jahresmittels des monatlichen Anerkennungsbetrages der Förderleistung entsprechend. Soweit im Jahresmittel höhere oder niedrigere Betreuungszeiten als 8 Stunden pro Tag vereinbart wurden, wird auf die Bestimmung des § 23 Abs. 2 Satz 4 ThürKitaG ausdrücklich hingewiesen.

Bei der Berechnung kann auf das methodische Vorgehen der am 31. Dezember 2017 außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung von Geldleistungen für Kinder in der Kindertagespflege vom 5. Dezember 2015 (ThürStAnz 51/2015, S. 2351) sowie das Rundschreiben 2/2015 des Ministeriums vom 14. Dezember 2015 (Gz. 4/44/5082-2014-Vergütung) aber auch auf die Ausführungen unter der LT-Drs. 6/3906 S. 46 zurückgegriffen werden.

Beachte! Anders als in der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift und dem zitierten Rundschreiben des Ministeriums wurde im parlamentarischen Verfahren zur Novelle des ThürKitaG 2018 gegenüber dem Regierungsentwurf unter der LT-Drs. 6/3906 die Bezugsgröße für eine Ganztagsbetreuung in der Kindertagespflege von 9 Stunden pro Tag auf 8 Stunden pro Tag geändert (s. Klammerzusatz gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKitaG). Insoweit wären insbesondere im Zusammenhang mit dem Anerkennungsbetrag der Förderleistung bei der Berechnung der Jahresarbeitszeit nicht 45 sondern 40 Wochenstunden zugrunde zu legen. Der monatliche Jahresmittelwert für die Anerkennung der Förderleistungen ergibt sich dann im Zusammenspiel mit dem zugrunde gelegten Fördersatz (Euro pro Kind und Stunde). Der Nominalwert als gesetzlich festgelegte Untergrenze in Höhe von 404 € pro Kind und Monat darf im Ergebnis nicht unterschritten werden (§ 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG i.V.m. § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII). Eine Unterschreitung wäre lediglich im Regelungsrahmen des § 23 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG als zulässig anzusehen.

Bei der Angabe des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung pro Stunde und Kind bleiben die Zuschüsse nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII unberücksichtigt (Zuschüsse zur Unfallversicherung, Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung).

Tabelle 3

Neben der Kostenseite nach den Tabellen 1 und 2 wird in Tabelle 3 die Einnahmeseite betrachtet. Bei den Eigenmitteln sind auch die seitens des Landes gewährten Zuschüsse nach den §§ 25, 27 ThürKitaG zu erfassen. Des Weiteren wird auf Folgendes hingewiesen: Erstattungsleistungen des Landes nach § 30 ThürKitaG sind nicht bei den Elternbeiträgen sondern separat auszuweisen. Gleiches gilt für Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII entsprechend (aufgrund des Erfassungsjahres 2018 wurde hier auf die bis zum 31.12.2018 geltende Fassung abgestellt). Auch hier sind diese Leistungen nicht bei den Eigenmitteln zu erfassen sondern separat in der hierfür vorgesehenen Zeile auszuweisen. Die Zeilen "Gesamtkosten €" und "Kosten pro Platz €" sollten mit den Zeilen "Gesamtdeckung €" und "Deckung pro Platz €" übereinstimmen!